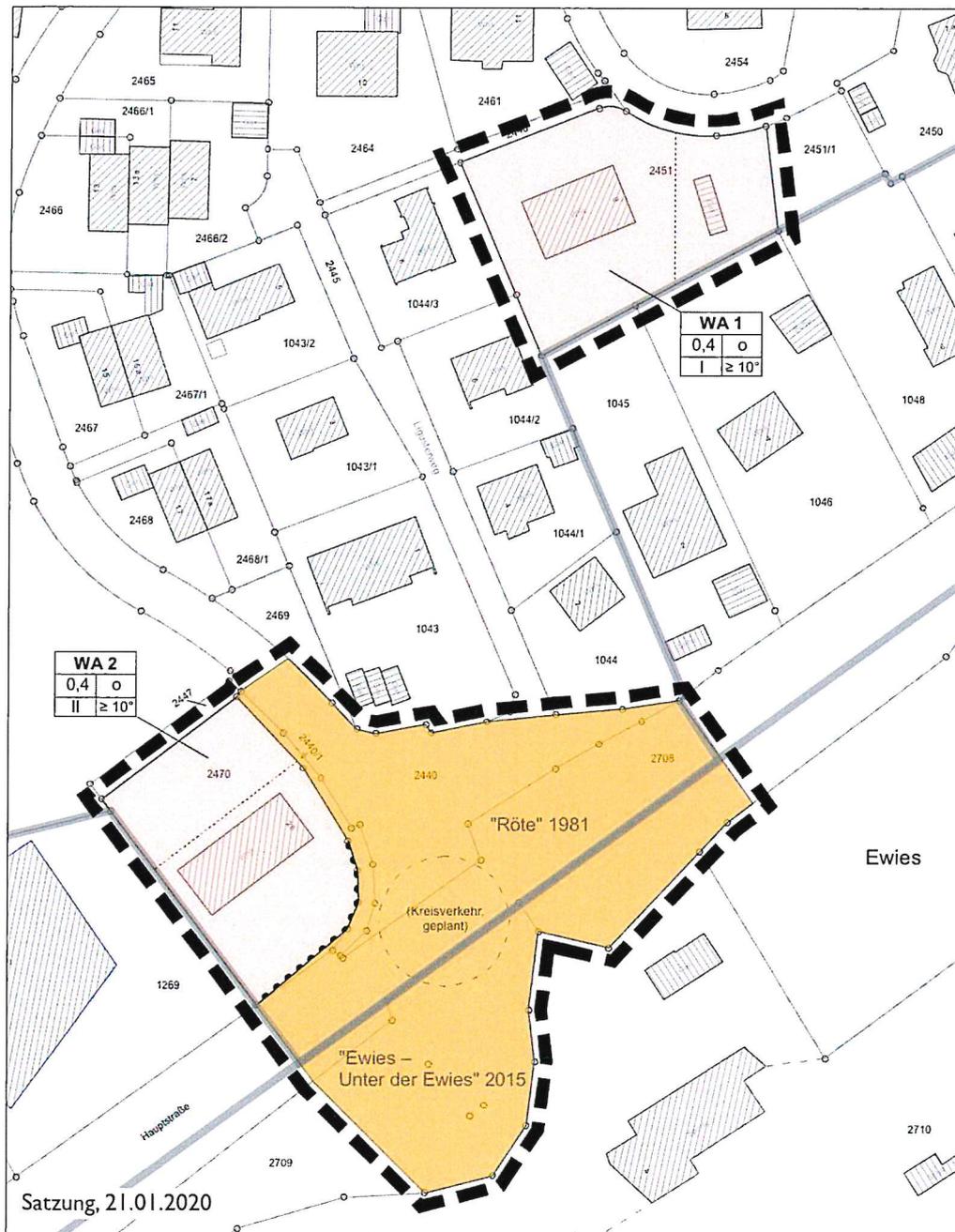


# Bebauungsplan "Röte – 6. Änderung" Gemeinde Dogern



# Bebauungsplan "Röte – 6. Änderung" Gemeinde Dogern

Satzung, 21.01.2020

**Auftraggeber:**

Gemeinde Dogern

Rathausweg 1  
79804 Dogern

07751/ 83180

[www.dogern.de](http://www.dogern.de)

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Ing. Erik Böffgen  
Freier Stadtplaner (AK BW, RP)

Mittnachtstraße 62  
72760 Reutlingen

07121/ 8976182

[boeffgen@t-online.de](mailto:boeffgen@t-online.de)



## 1. EINLEITUNG

1.1	Anlass und Zweck der Planaufstellung	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3	Übergeordnete und sonstige Planungsvorgaben	4

## 2. STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

2.1	Planinhalt und Festsetzungen	
2.1.1	Art der baulichen Nutzung	5
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung	5
2.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	5
2.1.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	6
2.1.5	Verkehrsflächen	6
2.1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	6
2.2	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	6
2.3	Verwirklichung und Auswirkungen der Planung	
2.3.1	Bodenordnung	8
2.3.2	Ver- und Entsorgung	8
2.3.3	Planungsrecht	8
2.3.4	Kosten und Folgeinvestitionen	8

## 3. ANLAGEN

3.1	Rechtsgrundlagen	9
3.2	Planfassung von 1981 (Auszug)	10
3.3	Verfahrensvermerke	11

## I. EINLEITUNG

### I.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANAUFSTELLUNG

Zur Realisierung zweier privaten Bauinteressen sowie der kommunalen Verkehrsplanung am Knotenpunkt Rötestraße/Zollstraße/Hauptstraße/Christof-Stoll-Straße sind die Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Röte“ anzupassen. So steht im Bereich Lindenstraße nicht nur nach erfolgter Grundstücksteilung die enge Ziehung von Baufenstern, im Bereich Haupt- und Rötestraße ein sog. Sichtdreieck den beabsichtigten Vorhaben entgegen. Gleichzeitig verfolgt die Gemeinde im südwestlichen Abschnitt des Wohngebiets "Röte" das Ziel, die verkehrliche Situation zugunsten Kreisverkehr und Radweg nachhaltig zu verbessern.

Die Gemeinde Dogern hat der teilweisen Änderung des Bauleitplans "Röte" dahingehend zugestimmt, in den von der Planung tangierten Bereichen die planungsrechtlichen Grundlagen für die gewünschten Vorhaben und Maßnahmen zu schaffen. So sind zum einen wohnbauliche Optionen einer kleinteiligen Nachverdichtung eröffnet, zum anderen findet insbesondere die (über-)regionale Radverkehrsplanung vor Ort ihren baulichen Niederschlag.

Die vorliegende Änderung betrifft den Bebauungsplan "Röte" in der Fassung der 1. Änderung vom 25.02.1981 (ursprüngliche Fassung von 8/1972 ) und wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die bis heute vollzogenen Planänderungen 2 bis 5 bezogen sich auf einzelne Abschnitte der 1. Änderung; Festsetzungen der vorliegenden 6. Änderung sind davon nicht betroffen.

Des Weiteren wird der nördliche Abschnitt des seit 2015 (Fassung der letzten Änderung) rechtskräftigen Bebauungsplans "Ewies – Unter der Ewies" tangiert. Dessen bisherigen Festsetzungen für den Kreuzungsbereich Zollstraße beziehen sich allein auf verkehrliche Planungen und entsprechen somit jener der hier vorliegenden Änderung.

### I.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan "Röte – 6. Änderung" beansprucht mit seinem 0,65 ha umfassenden Geltungsbereich die privaten Flurstücke 2451 und 2470 sowie die öffentlichen Verkehrsflächen der Flurstücke 2440, 2708 (jeweils teilweise), 2440/1 und 2709 (Zollstraße) der Gemarkung Dogern (Stand III. Quartal 2019). Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Flächenbilanz				
Baufläche, ca.	WA 1	1.285	m <sup>2</sup>	privat
	WA 2	1.380	m <sup>2</sup>	privat
Verkehrsfläche, ca.	Kreisverkehr, Radweg, Stellplätze, Grünfläche		3.970	m <sup>2</sup> öffentlich

### I.3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

#### • Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2002) enthält für den vorliegenden Planungsraum keine Ziele und Grundsätze, die der Planung entgegenstehen könnten.

Den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans (ROPI, Region Hochrhein-Bodensee, 2000) folgend, unterliegt das betrachtete Plangebiet großmaßstäblich der Darstellung "Siedlungsfläche". Der Gemeinde Dogern wird ansonsten keine zentrale Funktion zugeordnet.

Die städtebaulichen und planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans nehmen auf die vorgenannten Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung grundsätzlich Bezug (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

#### • Flächennutzungsplan

Der seit 2012 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen stellt das Plangebiet im Ortslagenausschnitt Dogern im westlichen Abschnitt der Hauptstraße als Wohnbau- und Verkehrsfläche dar.

Der Bebauungsplan weicht in der Festsetzung eines Wohngebiets nicht von den Darstellungen des FNP ab, so dass er als aus diesem entwickelt gilt.

## 2. STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

### 2.1 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

#### 2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

Prägung und Art des Umfelds entsprechend wird auch weiterhin ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die benannten Nutzungen sowie Ausnahmen innerhalb dieses Gebietstyps zielen auf die Zulässigkeit solcher Anlagen und Betriebe, die die Wohnruhe ansonsten nicht stören.

Unter diesem letzten Aspekt ausgeschlossen werden u.a. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die städtebaulich weder in den beiden Teilgebieten erforderlich, noch wünschenswert erscheinen.

#### 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Im gesamten Baugebiet gilt hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung eine höchstzulässige Grundflächenzahl von 0,4 unter Anwendung der sog. Mitrechnungsregel. Die Flächen für die interne Wegeführung, Stellplätze und Garagen mit ihren jeweiligen Zufahrten dürfen somit zu einer Überschreitung der festgesetzten GRZ führen.

Im Sinne der Höhenentwicklung baulicher Anlagen wird städtebaulich weiterhin an der Zahl höchstzulässiger Vollgeschosse festgehalten. Besonders am Standort Lindenstraße sollen damit optische Beeinträchtigung oder die Gefahr von Verschattungen verhindert werden.

#### 2.1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO)

Eine offene Bauweise (bis max. 50 m Länge) ist gewählt, um Beeinträchtigungen des Ortsbilds aufgrund langer und im Bestand nicht vorhandener Gebäuderiegel zu vermeiden.

Auf die Festsetzung überbaubarer Grundstücksfläche in Form von Baugrenzen oder -linien wird aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit der beiden bebaubaren Grundstücke verzichtet. Die Abstände zu benachbarten Grundstücksgrenzen oder vorhandenen Gebäuden, in der Regel mindestens 2,5 m, richten sich im Rahmen der Baugenehmigungen nach § 5 LBO. Zudem steht eine sog. Baukörperfestsetzung dem Gedanken der Nachverdichtung entgegen, da bauliche Erweiterung bei zulässigen Grundflächenzahlen Befreiungen oder gar Planänderungen erforderten.

#### 2.1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12, 14 Abs. 1 und 21 a BauNVO)

Die genannten, der Hauptnutzung untergeordneten baulichen Anlagen dienen als funktionale Ergänzung innerhalb des Wohngebietes. Besondere Auflagen zu deren Standort oder Zulässigkeit ergeben sich insofern, entlang öffentlicher Verkehrsflächen einen Mindestabstand zur Wahrung des Lichtraumprofils zu gewährleisten.

#### 2.1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die festgesetzte, öffentliche Verkehrsfläche ermöglicht die Umsetzung eines modernen Kreisverkehrs in Verbindung mit der Führung auch des regionalen Radverkehrs. Ihre Gliederung in weitere Funktionsbereiche (Kfz-Stellplätze, Fußwege, Grünflächen, Bushaltestelle) obliegt einer gesonderten Fachplanung. Zur Kenntlichmachung und späteren Umsetzung des verkehrlichen Gesamtkonzepts wird der Kreuzungsbereich Hauptstraße/Zollstraße mit einbezogen, obgleich dieser Bestandteil des Bebauungsplans "Ewies – Unter der Ewies" ist; dem Festsetzungscharakter der Planung wird hier allerdings nicht widersprochen. Südlich des Geltungsbereichs "Röte" kommt die Festsetzung daher gewissermaßen einer nachrichtlichen Übernahme gleich, ohne ein Änderungsverfahren des Bebauungsplans "Ewies" auszulösen.

Ein weiterer Aspekt der vorliegenden Änderung betrifft Bereiche zur Freihaltung der Sicht bzw. nicht überbaubare Flächen, wie sie bisher als sog. Sichtdreiecke festgesetzt waren. Aufgrund der Einrichtung eines Kreisverkehrs sind diese künftig entbehrlich.

#### 2.1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Die Regelungen zu baugestalterischen Absichten, wie z.B. Dachneigung, zielen auf die Einpassung künftig möglicher Anlagen in den Siedlungsbestand und somit auf die Wahrung des vorgefundenen Ortsbildes.

Den letzten Punkt aufnehmend sollen weiterhin Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke einerseits ökologische und andererseits sicherheitstechnische Aspekte berücksichtigen:

So werden die immer häufiger vorzufindenden Schottergärten zugunsten einer offenen, klimatisch (Verdunstung, Kühlung, Schadstofffilterung) und faunistisch (Vögel, Insekten) vorteilhaften Frei- bzw. Grünflächengestaltung inkl. Mindestbepflanzung mit Bäumen ausgeschlossen (vgl. [www.nabu.de](http://www.nabu.de)).

Einfriedungen besonders im Bereich von Ein- bzw. Ausfahrten privater Zuwegungen zur öffentlichen Straße sind neben ästhetischen Aspekten in ihrer Höhe beschränkt, da sie andernfalls ggf. die Sicherheit des Straßenverkehrs (Einsehbarkeit) beeinträchtigen.

Die Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser sollen wiederum Abwasseranlagen entlasten, Überschwemmungsgefahren vermeiden und den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung) schonen. Im Sinne der gesplitteten Abwassergebühr bedeutet dies evtl. auch eine Reduzierung regelmäßig zu entrichtender Beiträge.

## 2.2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

### • Denkmalschutz

Aus denkmalschutzfachlicher Sicht bestehen im unmittelbaren Plangebiet keine bekannten Nutzungsregelungen für Baudenkmäler oder kulturgeschichtliche Denkmäler und Funde. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

#### • Bodenschutz, Geologie

Durch die Bauleitplanung sind gemäß des Altablagerungskatasters des Landkreises bislang keine bekannten Altablagerungen berührt. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde bisher nicht durchgeführt. Über das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte sowie gewerblich-industrieller Altstandorte liegen keine Kenntnisse vor. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die Gemeinde umgehend zu informieren.

Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bodenschutzgesetz). Ferner ist die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten (Erlass zur Berücksichtigung von Fläche mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (u.a. DIN 4020, 4124) zu beachten. Bei Gründungs- und Bodenarbeiten ist bei Bedarf ein entsprechendes Boden- und hydrologisches Gutachten einzuholen (DIN 1054) bzw. Geländeuntersuchungen durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie Öle, Diesel, Fette, etc. in den Boden gelangen. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

#### • Dachgestaltung

Als Dacheindeckungsmaterialien werden unglasierte Dachziegel/ -pfannen und Schiefer, Dachbegrünungen sowie entsprechende Anlagen für die Nutzung regenerativer (solarer) Energien empfohlen. Das Farbspektrum sollte sich hierbei nach den Farbtönen: RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 6008 (Braungrün), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blassbraun), RAL 8028 (Terrabraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) oder in nach Herstellerbezeichnungen ähnlichen bzw. vergleichbaren Farbtönen richten.

#### • Elektrizitätsversorgung

Für vorhandene 0,4- und 20-kV-Kabel sowie die Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit dem Versorger abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

Eine Änderung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen der ehemaligen Straßen-/Wegeflächen sind die in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Versorgers im Grundbuch zu sichern. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

## 2.3 VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 2.3.1 Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren im Sinne von §§ 45 ff. bzw. 80 ff. BauGB ist im Bereich WA I nicht erforderlich, da sich das betroffene Grundstück in privatem Besitz befindet; Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB werden nicht ausgelöst. Im südlichen Geltungsbereich wird zur Realisierung insbesondere von Radweg und Kreisverkehr ein Grundstückstausch mit anschließender Neuvermessung angestrebt.

### 2.3.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von stadttechnischen Medien vollständig erschlossen. Notwendige Arbeiten an den vorhandenen Versorgungsanlagen sind im Einzelnen mit den zuständigen Versorgungsträgern rechtzeitig abzustimmen und die gegebenen Hinweise zur Bauausführung zu beachten:

- **Elektrizität:** Die elektrische Versorgung des Plangebietes erfolgt aus dem örtlichen Niederspannungsnetz der ED Netze.
- **Wasserversorgung:** Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser erfolgt über Hausanschlüsse ab dem vorhandenen Trinkwasserleitungsnetz. Es ist sichergestellt, dass eine ausreichende Löschwassermenge über Hydranten zur Verfügung steht.
- **Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung:** Das anfallende Schmutzwasser wird über bestehende Sammler entsorgt, Niederschlagswasser nach den unter 2.1.6 getroffenen Regelungen behandelt.

### 2.3.3 Planungsrecht

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, sodass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Ebenso ist § 4c (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden. Das Planvorhaben beansprucht lediglich rund 2.600 m<sup>2</sup> zulässiger Baufläche gem. § 19 BauNVO und dient, neben einer geordneten Verkehrsführung, allein der Bereitstellung von Wohnraum.

Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter sowie dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gemäß § 17 Abs. 1 UVPG für den Bebauungsplan nicht. Es handelt sich hier um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben (städtebauliches Vorhaben), das die in der Anlage I zum UVPG genannten Schwellenwerte (Größen-/ Leistungswerte; gem. § 19 BauNVO) unterschreitet. Es löst somit weder die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen, noch standortbezogenen Vorprüfung aus.

Mit der Änderung des Bebauungsplans "Röte" ("neues Recht verdrängte das ältere Recht") werden die Regelungen früherer Planfassungen im Geltungsbereich der aktuellen Änderung förmlich aufgehoben.

### 2.3.4 Kosten und Folgeinvestitionen

Im Zuge von Planung und anschließender Baumaßnahmen entstehen Kosten u.a. für ingenieurtechnische Leistungen und Tiefbauarbeiten, welche von der Gemeinde übernommen werden; weitere kommunale Folgeinvestitionen sind nicht zu erwarten.

### 3. ANLAGEN

#### 3.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPIG) vom 10.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 31 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)

Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F. der Bek. vom 11.05.1992, zuletzt geändert durch Art. 67 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 107)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) vom 23.07.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, S. 643)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) vom 06.12.1983, zuletzt geändert durch Art. 37 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 104)

Gesetz über das Nachbarrecht (NRG) vom 08.01.1996 (GBl. 1996, 53), geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GBl. S. 65)

DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin



### 3.3 VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am 12.11.2019 gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 26.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am 12.11.2019 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom 27.11.2019 bis 08.01.2020 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Dogern öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.11.2019 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Es wird gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

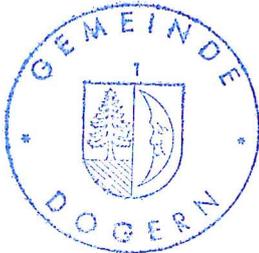
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 25.11.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom 21.01.2020. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Rat hat am 21.01.2020 den Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 4 GemO Baden-Württemberg und § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Dogern, den 21.01.2020

(Siegel)



.....  
Fabian Prause, Bürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Der Bebauungsplan als Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Dogern, den 23. Januar 2020

(Siegel)



.....  
Fabian Prause, Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte gem. § 10 (3) BauGB am 04. Februar 2020. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214 (1), 215 (1) BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dogern, den 04. Februar 2020

(Siegel)



.....  
Fabian Prause, Bürgermeister